

Wer schützt die Hinweisgeber?

– Prof. Dr. Wolfgang Däubler* –

Wer einen Missetand aufdeckt, verdient Anerkennung und Sympathie. Dabei kann es sich um weltpolitisch wichtige Fragen handeln wie die Aufdeckung der Abhörpraktiken der NSA durch Edward Snowden, aber auch um so „alltägliche“ Probleme wie die schlechte Behandlung von Alten und Kranken in der Pflege. Und wie steht es mit der Verletzung von Tarifverträgen?

Wer die Staatsanwaltschaft oder die Presse alarmiert, bringt sich in Gefahr. Snowden musste emigrieren, die Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinisch musste bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen, um ihren Arbeitsplatz zu verteidigen. Das soll sich nun ändern: Nach vielem Hin und Her hat der Gesetzgeber das „Hinweisgeberschutzgesetz“ verabschiedet.

Wer Missstände aufdecken will, kann sich nunmehr an eine innerbetriebliche, aber auch an eine staatliche Instanz wenden, die der Sache nachgeht und die seinen Namen, aber auch den der beschuldigten Personen, geheim hält. Aufklärung soll gefahrlos möglich sein. Erweist sich der Vorwurf als nicht belegbar, wird das Verfahren eingestellt. Insbesondere bei Einschaltung der außerbetrieblichen Instanz bleibt die Person des Hinweisgebers geschützt. Bei innerbetrieblichen Instanzen kann man einen „kleinen Dienstweg“ zur Personalabteilung oder zur Geschäftsführung nie ausschließen, aber dieser wäre illegal.

Doch das Gesetz hat einige dicke Haken. Der gesamte staatliche Geheimbereich ist ausgenommen – Snowden wäre nicht erfasst, ihm bliebe weiter nur die Emigration. Ausgeklammert ist auch die sogenannte kritische Infrastruktur: Wer einen andern beobachtet, der im Wasserwerk oder bei der Eisenbahn Sabotage verüben will, kann sich nicht auf das Gesetz berufen. Doch es geht noch weiter: Nur bestimmte Gesetzesverstöße sind einbezogen, im Arbeitsrecht bei-



spielsweise nur Vorschriften, deren Verletzung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist. Wenn „nur“ Tarifverträge missachtet werden, zuckt der Gesetzgeber mit den Achseln. Und außerdem: Nicht jedes rücksichtslose Verhalten ist auch gesetzwidrig. Die schlaunen Gangster verlagern ihre Gewinne nach Jersey oder auf die Cayman Islands; wenn sie es geschickt anstellen, ist der Weg zu diesen Steuerparadiesen rechtlich unangreifbar. Und wie ist es, wenn die Firma ein Auto bauen könnte, das 400.000 km fährt, aber bewusst nur eines baut, das nach 150.000 km schlapp macht? Der sogenannte geplante Verschleiß ist noch immer legal.

Was tun? Der beste Weg führt immer noch über Journalisten, die für Zeitungen schreiben oder Zugang zu Radio und Fernsehen haben. Sie halten ihre Quelle geheim und haben insoweit auch vor Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn man sich seiner Sache sicher ist, sollte man diesen Weg gehen. Aber was geschieht, wenn eindeutige Indizien dafür sprechen, wer der Hinweisgeber war? Das kann auch beim „offiziellen“ Verfahren des neuen Gesetzes so sein. Einen „erfolgreichen“ Hinweisgeber aus dem Betrieb zu mobben, wäre schwierig und würde für das Unternehmen zusätzliche Nachteile bringen. Und außerdem: Fast alles lässt sich so erzählen, dass eben auch der „große Unbekannte“ der Böse gewesen sein kann. Journalisten haben da mehr Fantasie als eine staatliche Behörde.

* Der Autor ist Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.